

AUSHANG

22. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 30.12.2021 (Aktenzeichen: 213-59420.0-1321/2019) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2021 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

22. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 8a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die BKK24 erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,49 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.05.2022 in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -